

	Seite 1	von 1
	Weisung	

Nr.
12-04

Sichtbedingungen für einen zulässigen Flugbetrieb auf dem Flugplatz Birrfeld

Grundlage:

Der Flughafen Birrfeld befindet sich im Luftraum G. Für den VFR Flugbetrieb im Luftraum gelten die folgenden Vorschriften (VFR, Art. 38):

- ➔ **ausserhalb von Wolken mit ständiger Sicht auf Boden oder Wasser, Flugsicht mind. 5 km ****

** Sofern die Fluggeschwindigkeit jederzeit eine Umkehrkurve innert Sichtweite gestattet und andere Luftfahrzeuge oder Hindernisse rechtzeitig erkannt werden können, darf die Flugsicht im Luftraum der Klasse G in der Schweiz bis Minimum 1.5 km betragen.

Praktische Hilfe zur Einschätzung der Sichtdistanz:

Für Abflüge in Richtung Sektor W muss vom AIS des Flugplatzes Birrfeld das ALSTOM Fabrikgebäude uneingeschränkt sichtbar sein.

Für Abflüge in Richtung Sektor N muss vom AIS des Flugplatzes Birrfeld der Heiterberg uneingeschränkt sichtbar sein.

Für Abflüge in Richtung E muss vom AIS des Flugplatzes Birrfeld das Waldstück östlich der Autobahn (unter dem Final Piste 26) uneingeschränkt sichtbar sein.

Im Zweifelsfall beurteilt der im Einsatz stehende Flugplatzchef die Lage und bestimmt über die momentanen Sichtbedingungen. Sein Entscheid ist uneingeschränkt zu akzeptieren.

Start im Birrfeld mit nachfolgendem Flug nach IFR-Bedingungen:

Die Flugstrecke vom Start bis zum kontrollierten IFR-Flugteil muss in VMC geflogen werden. Deshalb gelten die oben genannten Minima auch für solche Abflüge ab dem Birrfeld. Bitte daran denken: IFR-Flüge im Luftraum G sind nicht gestattet.

Massnahmen bei Nichtbeachtung:

Piloten welche sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften, bzw. Mindestflugsichten halten, müssen von der Flugplatzleitung beim BAZL gemeldet werden (obligatorische Meldepflicht).